

## Informationen zur Kfz-Zulassung nach neuem EU-Recht ab 01.10.2005

Die bisherigen Zulassungsdokumente (Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief) gibt es nicht mehr. Dafür gibt es die **Zulassungsbescheinigung Teil I** (entspricht dem bisherigen Fahrzeugschein) und die **Zulassungsbescheinigung Teil II** (als Ersatz für den bisherigen Fahrzeugbrief). Einen Zwangsumtausch der Dokumente gibt es ebenfalls nicht. Die alten und die neuen Dokumente gelten nebeneinander. Erst wenn sich die Zulassungsbehörde mit dem Fahrzeug beschäftigen muss (Umschreibung, Änderung Halterdaten, Kennzeichenwechsel u.ä.), stellt sie die neuen Dokumente aus.

Ein Nachteil dieses neuen Rechtes, sowohl für den Fahrzeughalter als auch für die Verwaltung ist, dass die Zulassungsbescheinigung Teil II bei Halterwechsel nicht mehr wie der bisherige Fahrzeugbrief fortgeschrieben werden kann, sondern neu ausgestellt werden muss. **D.h. man kann nicht mehr die Gesamtzahl der Vorbesitzer nachvollziehen.** Hier empfiehlt sich für den späteren Verkauf eine **Briefkopie**. Auch gilt diese Zulassungsbescheinigung nicht mehr wie der bisherige Fahrzeugbrief als Besitznachweis für das Fahrzeug. Das heißt, wenn jemand zur Zulassungsbehörde kommt, **muss er neben den Fahrzeugpapieren zukünftig auch einen Besitznachweis vorlegen**, um das Fahrzeug auf sich zugelassen zu bekommen. Ein Besitznachweis kann ein **Kaufvertrag**, eine **Schenkungsurkunde** oder ein **Leasingvertrag** sein. Ein Kauf per Handschlag mit Übergabe der Fahrzeugdokumente ist dann nicht mehr ausreichend.

Technische Änderungen am Fahrzeug werden nicht mehr in die Zulassungsdokumente eingetragen. Das heißt, im Fahrzeug muss dann **nicht nur die Zulassungsbescheinigung Teil I** mitgeführt werden, **sondern auch die entsprechenden Teilegutachten** (z.B. für eine Anhängerkupplung), damit bei einer Kontrolle die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges nachgewiesen und durch den kontrollierenden Polizeibeamten festgestellt werden kann. Es empfiehlt sich, bei Umschreibung eine **Kopie des alten Briefes** zu den neuen Papieren zu nehmen, um bisherige Eintragungen z.B. der zugelassenen Räder-/Reifengrößen nachweisen zu können. Ansonsten benötigen sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fz-Herstellers für die montierte Räder-/Reifengröße.

Nach dem neuen Zulassungsrecht wird nicht mehr zwischen einer vorläufigen Stilllegung (Fahrzeug kann innerhalb 18 Monate wieder zugelassen werden) und einer endgültigen Stilllegung unterschieden. Im neuen Zulassungsrecht gibt es nur noch zwei Zustände: Das Fahrzeug ist zugelassen oder das Fahrzeug ist stillgelegt. Bei einer Stilllegung gibt es auch **keine Abmeldebescheinigung mehr**. Die Stilllegung wird dann in die Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen, die dafür nicht mehr eingezogen wird.

Als Vorteil ist anzusehen, dass die neuen Dokumente mehr Sicherheitsmerkmale haben als die bisherigen. So wird beispielsweise die Zulassungsbescheinigung Teil I eine fortlaufende Nummer haben, was der bisherige Fahrzeugschein nicht hatte.

Mit der Änderung des Zulassungsrechtes ändern sich auch die Zulassungs**gebühren**. Hat eine **Zulassung** bisher 25,60 € gekostet, so wird sie ab 01.10.05 **26,30 €** kosten; bei einer **Umschreibung** erhöht sich die Gebühr von bisher 15,30 € auf dann **16,00 €**.

### Benötigte / empfohlene Dokumente

1. **Eigentumsnachweis für die Zulassung**
2. Kopie des alten Fahrzeugbriefes (für Polizeikontrollen) an Bord
3. Kopie des alten Fahrzeugbriefes als Verkaufshilfe (Anzahl Vorbesitzer)